



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 08/2023 vom 24.03.2023

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden. Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Kirchdorf über die Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Teilnahme am Herbstmarkt in der Gemeinde Kirchdorf (§ 2 der Marktgebührensatzung vom 27.02.2018, in der jeweils Geltenden Fassung).....	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	6
Bekanntmachungen anderer Stellen	6



Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 7 – Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr:

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für die/den Gemeindebrandmeister	150,00 €
b) für die/den stellvertretende/n Gemeindebrandmeister	100,00 €
c) für die Ortsbrandmeister/in	100,00 €
d) für die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen	75,00 €
e) für die/den Einsatzleiter/in Ort	50,00 €
f) für die Gerätewarte	
a. ein Grundbetrag von	50,00 €
b. für das 2. und jedes weitere Fahrzeug zusätzlich je	10,00 €
c. für die Pflege von Atemschutzgeräten	5,00 €
g) für die/den Atemschutzgerätewart/in mit Lehrgang	50,00 €
h) für die/den Gemeindeausbilder/in	50,00 €
i) für die/den Digitalfunkbeauftragte/n	50,00 €
j) für die /den Brandschutzerzieher/in	50,00 €
k) für die/den Gemeindepressewart/in	50,00 €
l) für die/den Datenpfleger/in Feuerwehr-Verwaltungsprogramm	50,00 €
m) für die/den Sicherheitsbeauftragte/n	50,00 €
n) für die/den Beauftragte/n für die Kleiderkammer	50,00 €
o) für die/den Beauftragte/n der Atemschutzpflege	100,00 €
p) für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n	50,00 €
q) für die/den Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	100,00 €
r) für die Jugendfeuerwehrwarte	75,00 €
s) für die/den Kinderfeuerwehrwart/in	50,00 €

§ 7 Absatz 3 ENTFÄLLT



§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) *Für die Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Wehrbleck wird eine Entschädigung je Lehrgangstag in folgender Höhe gewährt:*

Tageslehrgangsdauer

<i>bis zu 6 Stunden</i>	<i>6,00 € pro Tag</i>
<i>mehr als 6 Stunden</i>	<i>13,00 € pro Tag</i>
<i>mehr als 8 Stunden</i>	<i>19,00 € pro Tag</i>
<i>mehr als 12 Stunden</i>	<i>30,00 € pro Tag</i>

Mit dieser Entschädigung sind alle Ansprüche nach dem Reisekostengesetz abgegolten.

§ 2

Dem Abschnitt III - Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige - wird folgender Paragraph hinzugefügt:

§ 11 Flüchtlingshelfer/in

Ehrenamtlich tätige Flüchtlingshelfer/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

§ 3

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 23.03.2023

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister



Gebührentarif

zur Satzung der Gemeinde Kirchdorf über die Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Teilnahme am Herbstmarkt in der Gemeinde Kirchdorf (§ 2 der Marktgebührensatzung vom 27.02.2018, in der jeweils Geltenden Fassung)

- **Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchdorf vom 14.03.2023**

Nr.	Art der teilnehmenden Geschäfte (Gebühr je Geschäft oder Leistung)	Gebührensatz insgesamt
1.	Rundfahrgeschäfte, Hochfahrgeschäfte, Luftschaukeln oder ähnliche Fahrgeschäfte sowie Autoscooter	504,00 €
2.	Lauf- und Belustigungsgeschäfte (z. B. Geisterbahnen, Spiegelkabinette, Irrgärten)	300,00 €
3.	Kinderfahrgeschäfte jeglicher Art, Hüpfburgen (z. B. klassische und historische Karussells, Trampoline, Kindereisenbahnen)	144,00 €
4.	Spielgeschäfte, Schießwagen, Pfeilwerfen und vergleichbare Angebote (z. B. Fadenziehen, Dosenwerfen)	120,00 €
5.	Bauchladen	60,00 €
6.	Waren- und Spielautomaten	300,00 €
7.	Verkauf von Bratwurst, Grillsachen, Pommes und ähnlichen Essen (gleichzeitiges Angebot)	
7.1	Standplatz Lange Straße (Lange Straße 24) oder vergleichbarer Platz	420,00 €
7.2	Standplatz Rathausstraße ./ Einmündung Marktstraße oder vergleichbarer Platz	300,00 €
7.3	Standplatz Rathausstraße (Rathausstraße 10) am Festzelt Ambiente oder vergleichbarer Platz	300,00 €
7.4	Standplatz Lange Straße ./ Einmündung Rathausstraße oder vergleichbarer Platz	300,00 €
8.	andere Imbissbetriebe jeglicher Art (z. B. Imbissstand, Pizzaverkauf, Fischverkauf, Käse- und Wurst-spezialitäten, Schafskäse, Fladenbrot, Flammkuchen, Ofenkartoffeln) Süßwaren (z. B. gebrannte Nusspezialitäten, Schmalzkuchen, Honig, Schokoladen, Waffeln, Mandeln, Bonbons, Crepes)	6,00 € / lfdm. Front Mindestsatz 60,00 €



9.	Verkauf von Getränken jeglicher Art	6,00 € / lfdm. Theke Mindestsatz 144,00 €
10.	Schank-, Restaurations-, und Tanzzelte	Gesamtgebühr ergibt sich aus der Zeltfläche Mindestgebühr 360,00 €
10.1	Standplatz auf dem Grundstück Rathausstraße 10 (1,20 € je m ² Zeltfläche)	
10.2	Standplatz auf dem Grundstück Lange Straße zwischen Sportkasten und Ärztehaus (1,20 € je m ² Zeltfläche)	
10.3	Standplatz Lange Straße (Lange Straße 24) auf der Straßenfläche (1,20 € je m ² Zeltfläche)	
11.	Spezialisten, Händler (z. B. Verkauf von Textilien, Schmuck, Accessoires, Portemonnaies, Gürteln, Handtaschen, Schildern, Haushaltswaren, Reinigungsartikeln, Handys und Zubehör, Floristikartikeln, Geschenken, Dekorationsartikeln, geflochtenen Körben)	60,00 €
12.	Portraitmalerei, Haarstyling, Animation, Schminken usw.	12,00 €
13.	Gebührentatbestände, die in den Nummern 1 bis 12 nicht ausdrücklich enthalten sind, werden je nach Einzelfall diesen Gebühren art- und sachverwandt zugeordnet und entsprechend berechnet sowie festgesetzt. Soweit in diesem Gebührentarif auf Grundstücksbezeichnungen Bezug genommen wird, befinden sich die jeweiligen Standplätze auf den privaten Flächen oder auf privaten und öffentlichen Flächen oder auf öffentlichen Flächen (z. B. Straßen, Gehwege usw.) in Höhe oder im Bereich der genannten Grundstücke. Die im Gebührentarif angegebenen Standplätze berücksichtigen auch das Kaufverhalten sowie Konsumverhalten der Marktbesucher innerhalb des Marktgeschehens. Die Gebühren nach den Nummern 1 bis 12 sind von den Gebührenpflichtigen auch dann zu bezahlen, sofern die Gemeinde für die jeweiligen Geschäfte andere, aber vergleichbare Standflächen zur Verfügung stellt.	
14.	Für besondere Leistungen können Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand jeweils anteilig oder vollständig berechnet und festgesetzt werden. Besondere Aufwendungen für entsprechende Leistungen können zum Beispiel sein: Bereitstellung von Toilettenwagen, zusätzlicher Aufwand für Energie, Wasser, Abwasser, bauliche Maßnahmen usw.	
15.	In besonderen Härtefällen für die Marktteilnehmer, oder auch im Interesse der Gemeinde, können die Gebühren und Entgelte durch die Marktleitung bzw. durch die Marktverwaltung nach Ermessen ganz oder teilweise erlassen werden. Das Interesse der Gemeinde Kirchdorf kann zum Beispiel bei der Akquise von Marktteilnehmern begründet sein. Ein besonderer Härtefall kann u.a. auch dann vorliegen, wenn ein Teilnehmer sein Geschäft nicht, oder nur unter erschwerten Bedingungen, die er nicht zu vertreten hat, aufbauen kann. Im Übrigen ist der Grund einer besonderen Härte abhängig vom tatsächlichen Marktverlauf für jeden einzelnen Teilnehmer (individuelle Einzelfallprüfung).	



Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck

Bekanntmachungen anderer Stellen



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 08/2023 vom 24.03.2023

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden. Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Kirchdorf über die Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Teilnahme am Herbstmarkt in der Gemeinde Kirchdorf (§ 2 der Marktgebührensatzung vom 27.02.2018, in der jeweils Geltenden Fassung).....	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	6
Bekanntmachungen anderer Stellen	6



Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 7 – Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr:

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für die/den Gemeindebrandmeister	150,00 €
b) für die/den stellvertretende/n Gemeindebrandmeister	100,00 €
c) für die Ortsbrandmeister/in	100,00 €
d) für die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen	75,00 €
e) für die/den Einsatzleiter/in Ort	50,00 €
f) für die Gerätewarte	
a. ein Grundbetrag von	50,00 €
b. für das 2. und jedes weitere Fahrzeug zusätzlich je	10,00 €
c. für die Pflege von Atemschutzgeräten	5,00 €
g) für die/den Atemschutzgerätewart/in mit Lehrgang	50,00 €
h) für die/den Gemeindeausbilder/in	50,00 €
i) für die/den Digitalfunkbeauftragte/n	50,00 €
j) für die /den Brandschutzerzieher/in	50,00 €
k) für die/den Gemeindepressewart/in	50,00 €
l) für die/den Datenpfleger/in Feuerwehr-Verwaltungsprogramm	50,00 €
m) für die/den Sicherheitsbeauftragte/n	50,00 €
n) für die/den Beauftragte/n für die Kleiderkammer	50,00 €
o) für die/den Beauftragte/n der Atemschutzpflege	100,00 €
p) für die/den Gleichstellungsbeauftragte/n	50,00 €
q) für die/den Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	100,00 €
r) für die Jugendfeuerwehrwarte	75,00 €
s) für die/den Kinderfeuerwehrwart/in	50,00 €

§ 7 Absatz 3 ENTFÄLLT



§ 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) *Für die Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Wehrbleck wird eine Entschädigung je Lehrgangstag in folgender Höhe gewährt:*

Tageslehrgangsdauer

<i>bis zu 6 Stunden</i>	<i>6,00 € pro Tag</i>
<i>mehr als 6 Stunden</i>	<i>13,00 € pro Tag</i>
<i>mehr als 8 Stunden</i>	<i>19,00 € pro Tag</i>
<i>mehr als 12 Stunden</i>	<i>30,00 € pro Tag</i>

Mit dieser Entschädigung sind alle Ansprüche nach dem Reisekostengesetz abgegolten.

§ 2

Dem Abschnitt III - Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige - wird folgender Paragraph hinzugefügt:

§ 11 Flüchtlingshelfer/in

Ehrenamtlich tätige Flüchtlingshelfer/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.

§ 3

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 23.03.2023

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister



Gebührentarif

zur Satzung der Gemeinde Kirchdorf über die Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Teilnahme am Herbstmarkt in der Gemeinde Kirchdorf (§ 2 der Marktgebührensatzung vom 27.02.2018, in der jeweils Geltenden Fassung)

- **Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchdorf vom 14.03.2023**

Nr.	Art der teilnehmenden Geschäfte (Gebühr je Geschäft oder Leistung)	Gebührensatz insgesamt
1.	Rundfahrgeschäfte, Hochfahrgeschäfte, Luftschaukeln oder ähnliche Fahrgeschäfte sowie Autoscooter	504,00 €
2.	Lauf- und Belustigungsgeschäfte (z. B. Geisterbahnen, Spiegelkabinette, Irrgärten)	300,00 €
3.	Kinderfahrgeschäfte jeglicher Art, Hüpfburgen (z. B. klassische und historische Karussells, Trampoline, Kindereisenbahnen)	144,00 €
4.	Spielgeschäfte, Schießwagen, Pfeilwerfen und vergleichbare Angebote (z. B. Fadenziehen, Dosenwerfen)	120,00 €
5.	Bauchladen	60,00 €
6.	Waren- und Spielautomaten	300,00 €
7.	Verkauf von Bratwurst, Grillsachen, Pommes und ähnlichen Essen (gleichzeitiges Angebot)	
7.1	Standplatz Lange Straße (Lange Straße 24) oder vergleichbarer Platz	420,00 €
7.2	Standplatz Rathausstraße ./ Einmündung Marktstraße oder vergleichbarer Platz	300,00 €
7.3	Standplatz Rathausstraße (Rathausstraße 10) am Festzelt Ambiente oder vergleichbarer Platz	300,00 €
7.4	Standplatz Lange Straße ./ Einmündung Rathausstraße oder vergleichbarer Platz	300,00 €
8.	andere Imbissbetriebe jeglicher Art (z. B. Imbissstand, Pizzaverkauf, Fischverkauf, Käse- und Wurst-spezialitäten, Schafskäse, Fladenbrot, Flammkuchen, Ofenkartoffeln) Süßwaren (z. B. gebrannte Nusspezialitäten, Schmalzkuchen, Honig, Schokoladen, Waffeln, Mandeln, Bonbons, Crepes)	6,00 € / lfdm. Front Mindestsatz 60,00 €



9.	Verkauf von Getränken jeglicher Art	6,00 € / lfdm. Theke Mindestsatz 144,00 €
10.	Schank-, Restaurations-, und Tanzzelte	Gesamtgebühr ergibt sich aus der Zeltfläche Mindestgebühr 360,00 €
10.1	Standplatz auf dem Grundstück Rathausstraße 10 (1,20 € je m ² Zeltfläche)	
10.2	Standplatz auf dem Grundstück Lange Straße zwischen Sportkasten und Ärztehaus (1,20 € je m ² Zeltfläche)	
10.3	Standplatz Lange Straße (Lange Straße 24) auf der Straßenfläche (1,20 € je m ² Zeltfläche)	
11.	Spezialisten, Händler (z. B. Verkauf von Textilien, Schmuck, Accessoires, Portemonnaies, Gürteln, Handtaschen, Schildern, Haushaltswaren, Reinigungsartikeln, Handys und Zubehör, Floristikartikeln, Geschenken, Dekorationsartikeln, geflochtenen Körben)	60,00 €
12.	Portraitmalerei, Haarstyling, Animation, Schminken usw.	12,00 €
13.	Gebührentatbestände, die in den Nummern 1 bis 12 nicht ausdrücklich enthalten sind, werden je nach Einzelfall diesen Gebühren art- und sachverwandt zugeordnet und entsprechend berechnet sowie festgesetzt. Soweit in diesem Gebührentarif auf Grundstücksbezeichnungen Bezug genommen wird, befinden sich die jeweiligen Standplätze auf den privaten Flächen oder auf privaten und öffentlichen Flächen oder auf öffentlichen Flächen (z. B. Straßen, Gehwege usw.) in Höhe oder im Bereich der genannten Grundstücke. Die im Gebührentarif angegebenen Standplätze berücksichtigen auch das Kaufverhalten sowie Konsumverhalten der Marktbesucher innerhalb des Marktgeschehens. Die Gebühren nach den Nummern 1 bis 12 sind von den Gebührenpflichtigen auch dann zu bezahlen, sofern die Gemeinde für die jeweiligen Geschäfte andere, aber vergleichbare Standflächen zur Verfügung stellt.	
14.	Für besondere Leistungen können Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand jeweils anteilig oder vollständig berechnet und festgesetzt werden. Besondere Aufwendungen für entsprechende Leistungen können zum Beispiel sein: Bereitstellung von Toilettenwagen, zusätzlicher Aufwand für Energie, Wasser, Abwasser, bauliche Maßnahmen usw.	
15.	In besonderen Härtefällen für die Marktteilnehmer, oder auch im Interesse der Gemeinde, können die Gebühren und Entgelte durch die Marktleitung bzw. durch die Marktverwaltung nach Ermessen ganz oder teilweise erlassen werden. Das Interesse der Gemeinde Kirchdorf kann zum Beispiel bei der Akquise von Marktteilnehmern begründet sein. Ein besonderer Härtefall kann u.a. auch dann vorliegen, wenn ein Teilnehmer sein Geschäft nicht, oder nur unter erschwerten Bedingungen, die er nicht zu vertreten hat, aufbauen kann. Im Übrigen ist der Grund einer besonderen Härte abhängig vom tatsächlichen Marktverlauf für jeden einzelnen Teilnehmer (individuelle Einzelfallprüfung).	



Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck

Bekanntmachungen anderer Stellen